

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 47

Artikel: Stellvertretung des Waffenchefs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 22. November.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Stellvertretung des Waffenches. — Der sogenannte Buren-Angriff. — Dauerlauf. — Neue Maschinengewehre seit 1900. — P. Langhans: Politisch-militärische Karte von Afghanistan, Persien und Vorder-Indien. — Eidgenossenschaft: Oberst Korpskommandant A. Künzli. Mutationen. Eidgenössisches Unteroffiziersfest. Winterthätigkeit in den Offiziersvereinen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Gesetzentwurf über die Heranziehung der Ersatzreservisten. Frankreich: Arbeiterbestand der staatlichen Werkstätten für Heeresbedarf. Russland: Umgestaltung der Reservetruppenteile. England: Bestimmungen des neuen englischen Reglements für die Infanterie über die Verwendung von Maschinengewehren. Vereinigte Staaten von Amerika: Beförderung von Offizieren. — Bibliographie.

Stellvertretung des Waffenches.

Als das Militär-Verordnungsblatt vom 15. September zur allgemeinen Kenntnis brachte, dass die sogenannten Adjunkten oder die ersten Sekretäre der Waffenches als deren Stellvertreter bezeichnet worden seien, war die allgemeine Überraschung und Bestürzung in den betroffenen Kreisen sehr gross, man hörte sogar die Ansicht äussern, dass in dieser Massregel die Macht eines Bureaucratismus zutage trete, dem die Lebensinteressen der Armee fremd seien und dessen Einfluss die allerfurchtbarsten Folgen auf die Entwicklung unseres Militärwesens ausüben müsse.

Wir erachten Erstaunen und Befürchtung für durchaus unbegründet, wenn beide schon bei solchen erklärlich sind, die Sinn und Charakter der Massregel nicht kennen und daher glauben, dass dasjenige gemeint sei und zur Ausführung kommen werde, was nach dem Wortlaut angenommen werden könnte.

Es ist ja richtig, unter „Stellvertreter“ versteht man denjenigen, welcher berufen ist, alle Kompetenzen und Befugnisse einer höheren Stelle unter eigener Verantwortung auszuüben, sobald dessen Inhaber aus was immer für einem Grunde daran verhindert ist. Das Recht und die Pflicht dazu fallen dem Stellvertreter ohne Weiteres zu, das liegt in seiner Bezeichnung als solcher, und die Stellvertretung betrifft das ganze Gebiet der Amtstätigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in der Bestallung auf bestimmte Zweige beschränkt worden ist.

Da der Waffenchef nach Gesetz der höchste Offizier seiner Waffe ist — er trägt die Divi-

sionärsauszeichnung — und der Vorgesetzte des Oberinstructors, so wären somit nach dem einfachen Wortlaut der Verfügung die als Stellvertreter der Waffenches bezeichneten Kanzleibeamten die amtierenden Vorgesetzten der Oberinstructors und aller Offiziere der Waffe, sobald der Waffenchef durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit etc. verhindert ist, selbst zu amten, oder, soweit er es für gut findet, seinen Stellvertreter an seiner Statt amten zu lassen. — In Stellvertretung der Waffenches läge diesen Kanzleibeamten dann ob: die selbständige Begutachtung und Antragstellung ans Departement oder selbständige Entscheidung über alle Vorlagen, welche der Oberinstructor macht; Erlass von eigenen Verfügungen, durch welche dem Oberinstructor, den Kreisinstructoren, überhaupt der ganzen Waffe Weisungen über den allgemeinen Dienstbetrieb, über Truppenausbildung und ihre weitere Thätigkeit erteilt werden; Erlass von Mahnungen, Verweisen und Strafen an die genannten hohen Militärbeamten und alle Offiziere; eigene Antragstellung ans Departement über Alles, was die Waffe berührt; Besuch der Instruktionskurse und Truppenübungen, Inspektion und Bezeichnung der Inspektoren; Präsidium der Konferenz der Kreisinstructoren; Aufstellung von Vorschlägen für Avancement und Kommando-besetzung und stimmberechtigte Teilnahme an den bezüglichen Konferenzen, selbst dann, wenn es sich um die Berufung eines Armeekorpskommandos handelt!

Dass der Stellvertreter in all' den aufgezählten Amtsbeugnissen niemand anders sein kann, als der in Rang und Funktion nächsthöchste Offizier nach dem Waffenchef, bedarf für denjenigen, der nur einige Begriffe von militärischer Hierarchie hat, keines Wortes der Begründung, und der blosse Hinweis auf den militärischen Werdegang und die militärische Stellung der jetzt bezeichneten Stellvertreter der Waffenchefs — ausgenommen den vom Genie — lässt erkennen, dass die wirkliche Stellvertretung, wie vorstehend in der Hauptsache skizziert ist, gar nie gemeint sein kann. — Das wäre ja ärger als ein Unsinn, das wäre eine Lächerlichkeit, wenn ein ehemaliger Verwaltungsoffizier, der zum *Titular-Oberstleutnant* der Infanterie ernannt worden ist, ohne je auch nur eine Kompanie geführt zu haben, dessen ganze Carrière als Militärbeamter sich nie ausserhalb der Kanzlei oder Registratur bewegte, in den Fall kommen könnte, als Chef der Infanterie-Waffe zu funktionieren und als Befehlender aufzutreten gegenüber allen Obersten der Infanterie, gegenüber den Kreisinstruktoren und gegenüber dem Oberinstruktur, welcher drei Jahre lang in Vertretung des kranken Waffenchefs, dessen Wirkungskreis mit dem seinen vereint hatte. Ganz das Gleiche wäre zutreffend bei der Kavallerie; der dort zum Stellvertreter des Waffenchefs ernannte, ganz ausgezeichnete Sekretär hat überhaupt niemals Militärdienst gethan. — Der zum Stellvertreter des Waffenchefs der Artillerie ernannte Sekretär ist Major z. D., und wenn sich sein Gesundheitszustand auch derart ändern sollte, dass er wieder vollkommen diensttauglich wird und dann mit den Jahren im aktiven Dienst weiter avancieren kann, so mangelt ihm doch noch einstweilen Rang und Sachkunde gänzlich, um gegenüber dem Oberinstruktur und den andern hohen Offizieren und Funktionären der Waffe als Vorgesetzter aufzutreten zu dürfen.

Aber auch selbst wenn diese Sekretäre oder sogenannten Adjunkten Offiziere wären, die nach militärischer Carrière und nach ihrer militärischen Sachkunde vollauf befähigt sind, alle Obliegenheiten eines wirklichen Stellvertreters auszufüllen, so würde deren Bezeichnung dazu doch allen militärischen Begriffen widersprechen. — Der Stellvertreter ist immer der Rangälteste nach demjenigen, dessen Stelle vertreten werden muss. Das ist ein Fundamentalgesetz aller militärischen Ordnung, das man auch bei den militärischen Beamten nicht missachten darf, ohne dass sich die Strafe im ganzen Organismus des Militärwesens schwer fühlbar macht. Geraade so wenig wie der Adjutant oder wie der Generalstabssoffizier der Stellvertreter seines

Truppenkommandanten ist, kann der Bureaucrach eines Waffenches dessen Stellvertreter sein. Für die verschiedenen Departements des Bundesrates werden mit den Vorstehern auch gleichzeitig Stellvertreter bezeichnet, dies sind aber nicht die ersten Sekretäre der Departements, sondern andere Bundesräte, das heisst Funktionäre von gleicher Rangstufe.

Für den Denkenden hätte es dieser verschiedenen Hinweise gar nicht bedurft, um von vornherein zu wissen, dass mit der stattgefundenen Ernennung von Stellvertretern der Waffenchefs gar nie die wirkliche Stellvertretung gemeint war, auch dann nicht, wenn die Befürchtung zutreffend wäre, dass in den Bureaux der Centralverwaltung eine bedenkliche Neigung herrschte, alle Macht in ihren Schreibstuben zu konzentrieren und die Armee burokratisch führen zu machen.

Sinn und Zweck der verfügten Stellvertretung ist ein ganz anderer. Wir zweifeln nicht, dass die Zweckmässigkeit der Massregel anerkannt ist, sobald man ihren Sinn und Zweck richtig erkennt. Die Pflichten der Waffenchefs bringen es mit sich, dass sie zeitweise für längere oder kürzere Zeit von ihren Bureaux fern sind und es ist nur wünschenswert, dass sie durch die ihnen obliegende Bureauthätigkeit möglichst wenig an der Ausführung von Dienstreisen auf die Waffenplätze verhindert werden. Das war aber bis jetzt der Fall, denn sozusagen für alle Schriftstücke war bis jetzt die Unterschrift des Waffenchefs erforderlich. Deswegen kam es vor, dass leicht während der Abwesenheit der gleichmässige Lauf der Verwaltungsmaschine ins Stocken kam und dass sich bis zur Rückkehr eine derartige Menge bedeutungsloser Erledigungen anhäuften, dass ihm die Neigung zu Dienstreisen verleidet wurde.

Nur diesem Übelstande will die getroffene Massregel vorbeugen, indem sie den Bureaucrachs der Waffenchefs die Kompetenz zuweist, in Abwesenheit ihrer Chefs die zum normalen ruhigen Lauf der Verwaltungsmaschine gehörenden regelmässigen Schriftstücke zu unterschreiben und weiterzuleiten.

Für diese Art Stellvertretung ist niemand so geeignet, wie im Lauf der Jahre zur Stellung von Bureaucrachs vorgerückte Kanzlisten; denn diesen Zweig der Thätigkeit verstehen sie besser als ihre Chefs, und deswegen war es nur ganz in der Ordnung, dass sie in diesem Sinne als Stellvertreter bezeichnet wurden — dass diese aber jemals berufen wären, an Stelle der Waffenchefs die Waffen zu leiten, wäre in unserer Armee gerade so unmöglich, wie in jeder andern Armee. Wir möchten geradezu protestieren auch nur gegen den Gedanken der Mögliche-

keit, dass man so etwas im Sinn gehabt hätte. — Man möge ganz ruhig darüber sein, wenn, was Gott verhüten möge, der jetzige Waffenchef der Infanterie gerade so wie sein Vorgänger, 3 Jahre lang krank wäre, so würde während dieser Zeit diese höchste Stelle unserer Militärbeamung nicht von einem Kanzleibeamten, der den Titel eines Oberstleutnant der Infanterie in Belohnung jahrelanger pflichttreuer Kanzleiarbeit als Neujahrsgeschenk erhalten hat, versehen werden, sondern gerade wie früher würde der nach den elementaren Begriffen militärischer Ordnung allein dazu Berufene, der Oberinstruktur, die Stellvertretung übernehmen.

Die ganze durchaus unnötige Aufregung ist allein hervorgerufen durch die eine unrichtige Auffassung der Massregel entschuldigende Bezeichnung „Stellvertreter“. — Wenn wir nun auch hoffen, dargelegt zu haben, dass die Befürchtungen unbegründet, mit der Massregel sei be zweckt, Kanzleibeamten, die nie ausser der Kanzlei gewesen sind, an den nächst höchsten Platz an die Spitze der Waffen zu stellen, so muss doch zugestanden werden, dass die Verfügung, so wie sie lautet, zu schweren Friktionen mit schlimmen Folgen Anlass geben kann, und wenn wir richtig gehört haben, schon gegeben hat. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass der eine oder der andere der Titulare aus dem Wortlaut seiner Bestallung für sich Recht und Pflicht zur Stellvertretung im vollen Sinne des Wortes ableitet. Da sich dieses selbstredend kein Oberinstruktur und auch kein anderer ranghöherer Offizier gefallen lassen darf, so entstehen Konflikte, bei denen sich beide Teile im vollen Recht befinden und die deswegen ganz besonders schlimme Folgen haben müssen. — Aber auch wenn es keinem der Titulare einfällt, solche Ansprüche zu erheben, so befindet sich doch bei dem jetzigen Wortlaut der Verfügung ein Jeder von ihnen und mit ihnen jedermann sonst in vollständiger Ungewissheit, auf was sich die Stellvertretung beschränkt; individueller Auffassung im weitesten Umfang ist freier Spielraum gewährt. Von der Verwirrung und dem die Thätigkeit lähmenden und die Untergebenen demoralisierenden Einfluss solcher Unklarheit soll nicht gesprochen, sondern nur darauf hingewiesen werden, dass, sobald individueller Auffassung oben wie unten anheimgestellt ist, wie weit die Kompetenzen eines Beamten reichen und die eines anderen beengen, dann sofort an Stelle des Kampfes um Macht und Einfluss durch Pflichterfüllung der Kampf durch andere Mittel treten wird; es entsteht Günstlingswirtschaft, das ist Korruption.

Daher ist es wünschenswert, dass der Verordnung, welche den ersten Kanzleibeamten der

Waffenchiefs die Stellvertretung überträgt, ein offizielles Kommentar oder eine andere Verordnung folgt, welche festlegt, welche Art Stellvertretung gemeint ist. —

Der sogenannte Buren-Angriff.*)

Ehe eine auch nur einigermassen erschöpfende Gefechtsdarstellung seitens der Buren und Engländer vorliegt und die objektive Forschung einen Ausgleich zwischen beiden gegeben und damit die hinreichend breite Grundlage für ein massgebendes Urteil, für das Ziehen von Lehren geschaffen hat, ist man in der Presse aller Länder — und nicht nur in der militärischen — mit Folgerungen für die Kampfesweise der Zukunft hervorgetreten und hat sie bei uns in Änderungen von Kampfesformen und einer Kampfestechnik für die Infanterie umgesetzt, die wir jetzt vielfach auf Exerzierplätzen und Manöverfeldern kleinerer Verbände beobachten können. Eine Broschüre „Der deutsche Infanterie-Angriff 1902“ scheint, nach Erfahrungen auf dem Döberitzer Übungsplatz, sogar ein entscheidendes taktisches Wort sprechen zu wollen. Wir sehen in diesen Vorgängen eine ernste Gefahr für die Orientierung unserer Kampfesweise für die Zukunft, und daran ändert auch die Thatsache nichts, dass man von „Versuchen“, „von einem Provisorium“ spricht. Die zweijährige Dienstzeit erlaubt ohne Nachteil derartige Versuche in dem Umfange, welchen sie angenommen haben, nicht. Erfahrungen des Übungsplatzes können niemals die praktischen Kriegslehrnen ersetzen, es fehlt das psychologische Moment, das, was der Ernstfall mit blutigem Griffel schreibt. Wo bleibt die Leitung, wo der Einfluss der Führer — deren Notwendigkeit in dem heutigen zersetzenden Kampfe grosser Massen, in denen doch nicht jeder ein Held ist, kaum jemand leugnen wird —, wenn schon die erste ausschwärrende Gruppe von 10—12 Mann sich auf eine Front von 100 bis 180 Schritt auseinanderzieht? Mit solchen Ausdehnungen können wir im Rahmen der Schlacht (Gravelotte 3 km Front, Wörth 1,5 km für das Korps), die wir doch treiben sollen, nicht rechnen; wir üben also etwas, was im Ernstfall

*) Indem wir aus der „Kölnischen Zeitung“ diesen bemerkenswerten Artikel abdrucken, möchten wir unsere Leser an all' das Viele erinnern, was wir seit Jahresfrist dagegen geschrieben haben, dass man aus dem Verlauf des Burenkrieges überhaupt irgendwelche Schlussfolgerungen für die Gefechtsführung ziehen könne, speziell über die Anwendung von Formationen. Wir möchten ganz besonders auf unsere ersten Artikel hierüber in Nr. 42 und 43, Jahrgang 1901 unserer Zeitung aufmerksam machen.